

## Ferienbetreuungsregeln

1. Während einiger Schulferien erlaubt uns die Stadt Reutlingen eine Ferienbetreuung.
2. Eine Ferienbetreuung kann nur ab einer Anzahl von acht Kindern stattfinden. Wird diese Anzahl nicht erreicht, wird die Ferienbetreuung spätestens vier Wochen vor dem Starttermin abgesagt.
3. Um mindestens acht Anmeldungen zu bekommen, wird im Frühjahr für die Sommerferien und das folgende Schuljahr der Bedarf an den möglichen Terminen abgefragt.
4. Die Ferienbetreuung ist nur en bloc buchbar, nicht für einzelne Tage.
5. Die Ferienbetreuungskosten sind in der Beitragsübersicht zu sehen. Durch Ausflüge entstehende Extrakosten sind von den Eltern zu tragen. Über Ausflugspläne wird bei der Ferienanmeldung vorab informiert und das Einverständnis abgefragt.
6. Die Anmeldeformulare werden per Email verschickt. Auf der Anmeldung wird der Einzugstermin für das SEPA Lastschriftverfahren genannt. Der auf der Anmeldung genannte Anmeldeschluss ist einzuhalten. Danach eingehende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.
7. Die Ferienbetreuung findet statt zwischen 8.00 Uhr und 15.00 Uhr. Die angemeldeten Kinder müssen von 8.45 Uhr bis 13.00 Uhr anwesend sein.

Bei Ausflügen kann die Anwesenheitspflicht früher beginnen und später enden, eventuell kommen die Kinder erst später zurück. Dies wird entsprechend rechtzeitig kommuniziert.

8. Endreinigung: Unsere Hausverwalterin reinigt während der Schulzeiten die festen Bestandteile unserer Kernzeit. Außerhalb der Schulzeit, d.h. während der Ferien, ist sie nicht dafür zuständig. In dieser Zeit müssen wir selber reinigen. Diese tägliche Reinigung übernimmt regelmäßig unser Betreuungspersonal. Allerdings müssen wir am letzten Ferienbetreuungstag eine größere Endreinigung durchführen. Dafür benötigen wir die Mithilfe eines Elternteils, am letzten Betreuungstag ab ca. 15.15 Uhr für ca. 1/2 bis 3/4 Stunde.

9. Personenbezogene Daten / Datenschutz:

- Der Förderverein bestätigt, dass alle abgefragten Daten benötigt werden und alle angegebenen Daten nur zu vereinsinternen Zwecken verarbeitet und genutzt werden. Die Erziehungsberechtigten erhalten gerne auf Nachfrage die Information, wofür welche Angaben benötigt werden.
- Mit Anerkennung dieser Ferienbetreuungsregeln willigen die Erziehungsberechtigten ausdrücklich ein, dass der Förderverein die angegebenen Daten für vereinsinterne Zwecke verarbeiten und nutzen darf. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- Siehe hierzu auch die „Information zur Erhebung personenbezogener Daten gem. Art. 13 DSGVO.“